**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sanbeldmanns in Bern, befannt macht - wird vere Dollgiehungebirettorium. tefen.

Mener v. Arb. verlangt ehrenvolle Melbung deffelben im Prototoll, welche beschlossen wird.

empuleded sore verbinderen Gogengeborten envollog zu

Der gr. Rath hielt feine Sigung am 28. April.

callen neadligenen average nie Conferingene der bessern, fin manne Senat, 28. April. Prasident: Mittelholzer.

Der Beschluß wird verlesen welcher Gelbbuffen gegen Die Bewohner aufrührerischer Gemeinden beri bungt.

Bastin: Es ift für die Gefezgebung schmerzlich, bag die Umstande ein solches Gefez fodern; er muß und will ju ber Unnahme ftimmen. Das Gefes aber bom 25. April, bem biefes gur Erlauterung bienen foll, hat eigentlich einen gang andern Endzwet; nur der 3te Artifel beffelben fieht in Bezug auf den ges

falug freilich nicht billigen; denn befanntlich finden fich die Unruhstifter meift nur unter denen, die nichts ju verlieren haben und die Vermögenden mussen dann für sie bussen; aber auf der andern Seite werden diese nun auch desto wachsamer senn, den Ausbruch der verzeerenden Flamme zu verhüten und sie gleich aufangs zu ersticken; bei ruhigern glüklichern Zeiten werden wir das Gesez zurüknehmen.

Mener v. Arb.: Wenn je ein Befchluf den heit grundet, gefolget. Zeitumstanben angemeffen ift, fo ift es diefer; mans der ruhige Burger hatte burch geitige Ungeigen grof: fes Unglut schon verhuten fonnen; eben so viele faumfelige Unterbeamten; beide werden nun wachfas mer merben.

Ruepp findet die Resolution sehr zwesmässig, und dankt dem Direktorium sowohl als dem großen Rath. Bisdahin haben wir zweierlei Republikaner gehabt, Seel; und Maulrepublikaner; die gegenwarztige Resolution wird die leztern nach Verdienst bes handeln und entlarven, oder sie auch zu wirklich gus ten Republifanern machen.

Da die Drafident des Burgers Direttor Ban gu Ende ift, fo hat ber Burger Direftor D ch & ben Bors fiz am vollziehenden Direktorium von heute an übers nommen. umen. Lujern, den 27. April 1799.

Der Gen. Gefr. des vollgiebenden Direftoriums, mouffon.

Ministerium der auswärtigen Ungelegenheiten.

Gargoni, Minister der auswärtigen Ungelegenheiten der proviforischen Regierung der Mepublit Lucca an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helveti. schen Republik.

Lucca ben 25. Februar.

Barger Minifter!

genwartigen Beschluß; dieß hatte deutlicher gesagt werden sollen; der große Rath hat übrigens den gorschlag des Direktoriums auf eine zwekmassige schaftliche Menderung, welche die große Naschlag des Direktoriums auf eine zwekmassige sein hat, indem sie dieselbe andern freien Staaten gleichförmiger umbildete, sezt sie in den Staaten gleichförmig tung zu beweisen, und von ihrer Seite auf ein freunds schaftliches Vernehmen hoffen zu dürfen. Dieß ist der Zwet, B. Minister, den das Vollziehungsdirektos rium sich vorsezte, da es mir auftrug, ich sollte mich an Sie wenden, und mir die Ehre geben, Sie zu bitten, daß Sie Ihrerseits der Regierung der helvestischen Republik ankündigen, seit dem 4. Hornung eristige die Ariskafratie von Lucca nicht mehr existire die Aristofratie von Lucca nicht mehr, und es fen derfelben eine provisorische Regierung, die fich auf die beiligen Grundlagen der Freiheit und Gleiche

Gruß und Hochachfung.

Unterg. : Gargoni.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Reunzehnte Sigung, 22. April.

Prafibent : Do br.

Die Gefellschaft in Burich giebt Nachricht von ber in ihrem Schoofe veranstalteten Privatsteuer für Der Beschluß wird angenommen. Der in ihrem Schoofe veranstalteten Privatsteuer für die Brandbeschadigten in Altorf, und die Gesellschaft